OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653616/5/JK**

Datum: **Linz, 07. November 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über den Antrag des A__, der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 19.08.2025, GZ: BHRIBSS-2025-141639/3, aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und relevanter Sachverhalt:

I.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.08.2025, GZ: BHRIBSS-2025-141639/3, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Antragstellers (im Folgenden: AS) für die Klassen AM und B auf zwei Jahre befristet und die Auflage vorgeschrieben, dass alle sechs Monate eine Haarprobe (6 cm) auf Suchtmittel zum Ausschluss von Beikonsum bei der Führerscheinstelle der belangten Behörde abzugeben ist. Weiters wurde eine Nachuntersuchung mit Haarprobe angeordnet und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen.
Begründend verweist die belangte Behörde auf das amtsärztliche Gutachten vom 18.08.2025.

I.2. Der Begründung des amtsärztlichen Gutachtens vom 18.08.2025 kann entnommen werden, dass hinsichtlich des Bf bei langjähriger Opiatabhängigkeit und laufender Substitution im Befristungszeitraum übermäßiger Alkoholkonsum und Amphetaminmissbrauch nachweisbar gewesen sei. Die Fachärztin für Psychiatrie bewerte dies in ihrer Stellungnahme als Alkohol- und Drogenmissbrauch und sehe eine Rückfallgefahr. Voraussetzung für die bedingte Eignung sei jedoch eine konsequente und dauerhafte Substanzabstinenz sowie der stabile Verlauf in der Substitution. Es liege daher die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 befristet für zwei Jahre mit den genannten Auflagen zur Kontrolle vor.

I.3. Die Fachärztin für Psychiatrie kommt in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2025 zu den Diagnosen „Opiatabhängigkeit, substituiert seit 15 Jahren; Drogenmissbrauch; Alkoholmissbrauch" und führt weiters aus, dass der AS bedingt geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 sei, wobei Voraussetzung eine konsequente und dauerhafte Substanzabstinenz (ausgenommen die verordnete Substitutionstherapie) sei. Es wurde ein Beobachtungszeitraum von mindestens zwei Jahren mit quartalsweisen Haaranalysen empfohlen, um eine lückenlose Kontrolle des Abstinenzverhaltens (insbesondere in Bezug auf Amphetamine, Benzodiazepine, THC) zu gewährleisten.

I.4. Gegen obigen Bescheid richtet sich die mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbundene Beschwerde des AS. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird damit begründet, dass die Durchsetzung der Auflagen eine unzumutbare finanzielle Belastung darstelle und keine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit bestehe.

I.5. Mit Schreiben vom 09.09.2025, eingelangt am 11.09.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.09.2025, GZ: BHRIVerk-2025-344310/3-SSH, wurde dem AS seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von sechs Monaten, konkret von 26.09.2025 bis einschließlich 26.03.2026, unter Anordnung begleitender Maßnahmen entzogen, da er am 26.09.2025 ein näher bezeichnetes Fahrzeug in B__ gelenkt hat und einer Kontrolle durch die Polizei unterzogen wurde. Die in weiterer Folge auf der Polizeiinspektion Ried durchgeführte klinische Untersuchung des Bf ergab den Verdacht einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Der Bf wurde daher zur Blutabnahme aufgefordert, verweigerte diese jedoch.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die darin einliegende fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und das amtsärztliche Gutachten, die Beschwerde und den ergänzend von der belangten Behörde vorgelegten Entziehungsbescheid samt Anzeigen der Polizeiinspektion Ried im Innkreis. Aus diesen Unterlagen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, lautet auszugsweise:

„Aufschiebende Wirkung

§ 13. (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.
(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.
[…]"

§ 22 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, lautet auszugsweise:

„Aufschiebende Wirkung

„§ 22. […]
(3) Das Verwaltungsgericht kann Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben."

III.2. Vorweg ist festzuhalten, dass bei der Entscheidung über den Antrag, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu prüfen ist. Vielmehr ist in diesem Stadium des Verfahrens vom Inhalt des Bescheides auszugehen; auf dieser Basis ist zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegeben sind (vgl. VwGH 17.09.2002, AW 2002/11/0063 hier für Anträge gemäß § 30 Abs 2 VwGG, wohl aber auch geltend für Anträge gemäß § 22 Abs 3 VwGVG; VwGH 29.05.2015, Ra 2015/11/0038, mwN).

§ 13 Abs 2 VwGVG ermächtigt die belangte Behörde, die mit der rechtzeitig eingebrachten zulässigen Beschwerde ex lege eintretende aufschiebende Wirkung auszuschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die Entscheidung über Zuerkennung bzw. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist damit das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung (vgl. VwGH 01.09.2014, Ra 2014/03/0028; 11.04.2018, Ro 2017/08/0033).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag fallbezogen nicht zu erkennen, dass sich die Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 22 Abs 3 VwGVG geändert hätten.

III.3. Im vorliegenden Verfahren ist aktenkundig, dass beim AS eine langjährige Opiatabhängigkeit besteht und er sich derzeit in einer Drogenersatztherapie befindet. Im Befristungszeitraum wurde hinsichtlich des AS ein übermäßiger Alkoholkonsum und ein Beikonsum von Amphetaminen mittels Haaranalyse festgestellt. Die Amtsärztin der belangten Behörde kam daher – unter Zugrundelegung der fachärztlichen Stellungnahme – zu dem Ergebnis, dass der AS derzeit lediglich befristet und unter Vorschreibung der angeführten Auflagen geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 sei. Zudem wurde dem AS seine Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.09.2025 entzogen, da er die Blutabnahme verweigert hat, nachdem sich bei einer klinischen Untersuchung des AS der Verdacht einer Suchtgiftbeeinträchtigung ergab.

III.4. Mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde soll verhindert werden, dass gesundheitlich nicht geeignete Personen am Straßenverkehr teilnehmen und andere Teilnehmer gefährden. Es besteht somit in Verfahren wie dem gegenständlichen ein zwingendes öffentliches Interesse darin, lediglich bedingt geeignete Lenker aus Gründen der Verkehrssicherheit einer besonderen Kontrolle zu unterwerfen, um zu gewährleisten, dass lediglich gesundheitlich ausreichend geeignete Lenker von Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr teilnehmen und derartig nicht geeignete Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Dem Interesse des AS, insbesondere bis zur Entscheidung über seine Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde keine Haaranalysen vorlegen zu müssen, steht somit die Verkehrssicherheit als zwingendes öffentliches Interesse entgegen (vgl. VwGH 27.07.2022, Ra 2022/11/0122; 25.05.2018, Ra 2018/11/0090). Finanzielle Nachteile des AS iZm der Vorlage von Haaranalysen können das öffentliche Interesse der Verkehrssicherheit jedenfalls nicht überwiegen.

Ob nun der AS tatsächlich als nur bedingt geeignet gilt und ihm folglich die Lenkberechtigung rechtmäßig befristet bzw. durch Auflagen eingeschränkt wurde, betrifft die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheides an sich, die im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde eben nicht zu prüfen ist.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher zu Recht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt und wird dem gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im Übrigen ist die Entscheidung über Zuerkennung bzw. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung (vgl. VwGH 01.09.2014, Ra 2014/03/0028; 11.04.2018, Ro 2017/08/0033).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner